



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Luzern, 28. September 2018

Protokoll-Nr.: 987

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In einem ersten Teil würdigen wir den vorliegenden Entwurf der AHV 21 im Allgemeinen. In einem zweiten Teil unserer Stellungnahme finden Sie sodann die Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen zur AHV 21

Der Kanton Luzern teilt die Einschätzung des Bundes, wonach die AHV finanziell nachhaltig zu sichern ist und begrüsst die rasche Wiederaufnahme der AHV-Reform (AHV 21). Die geschilderten Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen der Steuervorlage 17 und der AHV 21 sind nachvollziehbar. Bei einer Reform muss die Leistungsfähigkeit des Systems aufrecht erhalten bleiben und der Altersrücktritt ist zu flexibilisieren. Dabei darf es aber nicht zu einem Leistungsabbau für die Rentnerinnen und Rentner und damit zu einer Lastenverschiebung (mittels EL oder Sozialhilfe) auf die Kantone kommen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Vorlage diese Prämissen erfüllt.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Komplexität der ersten Säule dadurch zunimmt und an die Durchführungsorgane erhöhte Anforderungen gestellt werden (Beratung der Bevölkerung, Berechnungen von Leistungen, etc.). Dieser Tatsache ist unbedingt Rechnung zu tragen. Den Durchführungsorganen sind die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es gilt unbedingt darauf zu achten, dass die AHV eine volksnahe, verständliche und nachvollziehbare Volksversicherung bleibt.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Anheben des Rentenalters (Referenzalter) der Frauen auf 65

Der Kanton Luzern begrüsst grundsätzlich, dass das Referenzalter der Frauen an jenes der Männer angeglichen wird – unter der Voraussetzung eines angemessenen Ausgleichs.

Ausgleichsmassnahmen für die Anhebung des Referenzalters der Frauen

Ausgleichsmassnahmen sollen insbesondere Frauen mit bescheidenen Einkommen zugutekommen, deren Rentenerwartung tief wäre und die sich deshalb einen Rentenvorbezug kaum leisten könnten. Die beiden vorgeschlagenen Ausgleichsmodelle beschränken sich auf reduzierte Kürzungssätze bei einem Rentenvorbezug (bei Variante 1 und 2) und einer zusätzlich vorteilhafteren Rentenformel (nur bei Variante 2). Der Kanton Luzern favorisiert Variante 2, da sie mit der vorteilhafteren Rentenformel eine Verbesserung für Frauen mit tiefen und mittleren Einkommen gewährleistet und damit einen Anreiz schafft, bis zum Referenzalter 65 oder darüber hinaus erwerbstätig zu bleiben. Weiter regt der Kanton Luzern an, die bessere Rentenformel nicht nur den Jahrgängen zwischen 1958 und 1966 vorzubehalten, sondern den Kreis der Nutzniesserinnen zu erweitern.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Kanton Luzern unterstützt, dass der flexible Rentenbezug möglich ist und begrüsst in diesem Sinne die vorgeschlagenen Massnahmen beim Vorbezug und dem Aufschub.

Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Ebenso begrüsst der Kanton Luzern Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit. Das oft verwendete Senioritätsprinzip führt nämlich wiederholt zu einer Altersdiskriminierung. Die daraus oft resultierende Arbeitslosigkeit kann für ältere Arbeitnehmende von langer Dauer sein und zur Aussteuerung und allenfalls Armut führen. Auf Bundesebene sollen deshalb Massnahmen geprüft werden, um die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Menschen zu fördern.

Zusatzfinanzierung

Der Kanton Luzern spricht sich dafür aus, dass die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen soll. Die vorgeschlagene Erhöhung der MWST von 1,5 Prozentpunkte wird dabei als angemessen und umsetzbar beurteilt. Weiter begrüsst er die Berücksichtigung der Steuervorlage 17, wonach bei einer entsprechenden Annahme der Vorlage den darin vorgesehenen Mehreinnahmen Rechnung getragen würde und die Erhöhung der MWST nicht 1,5 Prozentpunkte, sondern nur 0,7 Prozentpunkte betragen würde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungsrat